

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der enwor- energie & wasser vor ort GmbH, Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Sämtlichen Bestellungen des Bestellers sowie sämtlichen Angeboten und Lieferungen/ Leistungen des Auftragnehmers an den Besteller liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen Angeboten, AGB's oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, der Besteller hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Projekten, Entwürfen, für Probelieferungen sowie sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten unterbreitet, werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit dem Besteller erst nach der vom Besteller erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.5 Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.
- 1.6 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu einem Vertrag bedürfen der Schriftform.

2. Lieferung und Versand

- 2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung des Bestellers.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften des Bestellers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern des Bestellers angegeben.
- 2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer.
- 2.4. Mehrlieferungen und –leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller akzeptiert.

3. Lieferfristen, Liefertermine

- 3.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers an.

- 3.2. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 3.3. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
- 3.4. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
- 3.6. Im Falle eines Liefer-/ Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Unter Nettoschlussrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet soweit zwischen der Vertragsstrafe und dem geltend gemachten Schaden Interessenidentität besteht. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Besteller noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

4. Gefahrenübergang, Eigentumsrechte

- 4.1 Unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

5. Höhere Gewalt, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz

- 5.1 Ist eine Vertragspartei durch Umstände wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige Ereignisse an der Vertragserfüllung gehindert, kann sie wegen sich hieraus ergebender Nachteile der andere Vertragspartei nicht in Anspruch genommen werden.
- 5.2 Der Besteller ist in einem solchen Fall berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Vertragserfüllung um mehr als 4 Wochen verzögert.
- 5.3 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet, so ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

6. Ausführung der Lieferung/Leistungen, Mängelansprüche, Verjährung

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie allen einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen, insbesondere
- den Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
 - den bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen
 - weiteren einschlägigen Bestimmungen, z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung
- 6.2 Der Besteller kann Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich dem Besteller zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 6.4 Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich der vereinbarten Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Frist für die Untersuchung von Ware im Sinne des §377 HGB beträgt mindestens 10 Werktage, bei zeitaufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenen Umfang.
- 6.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate; bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.
- 6.6 Liefert der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Verjährungsfrist für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Nimmt der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllung umfangreiche Nachbesserungsarbeiten vor, so beginnt – bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängeln und deren Ursachen – die Verjährungsfrist neu zu laufen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Auftragnehmer bei der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ausdrücklich erklärt hat, diese nur aus Kulanz, zur

Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.

- 6.7 Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei dem Besteller anfallen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle.
- 6.8 Im Falle der Ersatzlieferung ist der Besteller nicht verpflichtet, eine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.
- 6.9 Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko auch insofern, dass er für die Mangelfreiheit der Waren verschuldensunabhängig haftet.
- 6.10 Die Regelungen in §434 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB gelten auch beim Werkvertrag.
- 6.11 Zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelansprüchen kann der Besteller wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zu Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.

Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

- 6.12 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Wird der Besteller aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seiner Produkte in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist er berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller wegen des fehlerhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden (Rückruf)maßnahmen wird der Besteller dem Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10Mio. pro Personen-, Sach- und Vermögensschäden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei Verwendungsstelle mit ein.
- 8.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware an die vereinbarte Rechnungsanschrift des Bestellers zu versenden; für alle wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.
- 8.3 Durch Zahlung wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Besteller berechtigt die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückhalten.
- 8.4 Zahlungen erfolgen bargeldlos, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 8.5 Soweit Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist.
- 8.7 Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.
- 9.2 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, sofern er dies zu vertreten hat. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 9.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Besteller entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie

aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

10. Datenschutz

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.2 Der Besteller ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit den Bestellungen erhaltenen Daten über Auftragnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, zu verarbeiten.

11. Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Tariftreue und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW)

11.1 Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;
- für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,19 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist;
- sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;
- dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

11.2 Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG - NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG - NRW dem Besteller vorzulegen,
- bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Eigenerklärung gemäß § 4 TVgG - NRW nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften beim Besteller einzureichen,
- Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- den Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller vereinbart sind,
- bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

11.3 Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- dem Besteller bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und den in § 7 TVgG NRW genannten Beiträgen sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG - NRW vorzulegen,
- seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- dem Besteller ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 TVgG - NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG - NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Besteller binnen einer Frist von 1 Woche vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer, Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

11.4 Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW gilt zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei

Beauftragung des Nachunternehmers oder/und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des AN aus § 9 Absatz 1 TVgG - NRW berechtigen den Besteller zur fristlosen Kündigung des geschlossenen Vertrages.

Die Vorschriften des § 11 VOL/B bleiben unberührt.

11.5 Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 TVgG NRW genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer (oder im Falle der Ausführung durch Nachunternehmer: der Nachunternehmer) bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleibt der Auftragnehmer (oder der Nachunternehmer) dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verpflichtung auch all seinen Nachunternehmern aufzuerlegen

12. Erfüllungsort, Vertragssprache, Rechtswahl

- 12.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.
- 12.2 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

13. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem Besteller hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände

- 14.1 Vom Besteller dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-, Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz

befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und dem Besteller nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen des Bestellers herauszugeben.

Nach den Unterlagen des Bestellers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen oder verkauft werden.

- 14.2 Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die dem Besteller berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den Besteller verwahrt und sind auf Verlangen an den Besteller herauszugeben.

15. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.